	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0044/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Steffen Lauber
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst II/1	Datum: 13.10.2021

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) zwischen Rathaus und Supermarkt Tegut

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Bezug:

Antrag AT/0145/2016-2021 vom 03.10.2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitteilung:

Grundsätzliches:

Bei einem Fußgängerüberweg handelt es sich um ein Verkehrszeichen nach der StVO und fällt dementsprechend in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Aufgrund deren ordnungsbehördlichen Funktion ist die Straßenverkehrsbehörde dem Ordnungsamt zugeordnet, mithin die Anordnungsentscheidung für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs beschlussunabhängig dem Bürgermeister obliegt.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs richtet sich im Rahmen der Umsetzung nach den "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" (R-FGÜ). Diese Richtlinie wurde in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden zuletzt in 2001 überarbeitet und neu gefasst und durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen im Verkehrsblatt Nr. 21/2001 bekannt gegeben und am 31.05.2002 in Hessen mit geringfügigen Abweichungen und Konkretisierungen zur verbindlichen Anwendung eingeführt.

Nach dieser Richtlinie bedarf es allgemeiner, örtlicher und verkehrlicher Voraussetzung für die Anordnung eines Fußgängerüberwegs – insbesondere wird eine im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle hinreichende Bündelung des querenden Fußgängerverkehrs vorausgesetzt.

Nach der R-FGÜ können auch außerhalb des möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches Fußgängerüberwege in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden, allerdings muss

VM/0044/2021-2026 Seite 1 von 3

bei dieser Abwägung stets die örtliche und die verkehrliche Gesamtsituation (Erkennbarkeit, Einsehbarkeit, Einsatzgrenzen, Abstände, Gehwegsbreiten, Geschwindigkeitsniveau etc.) bewertet werden.

In Anwendung dieser Richtlinie und konkret bezogen auf die in Rede stehende Örtlichkeit sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Verkehrsstärke:

Die für einen Fußgängerüberweg erforderliche Verkehrsstärke erfordert für die Querungsstelle in der gleichen Stunde 50-100 Personen die auf 200-450 Kraftfahrzeuge treffen.

Da in Zeiten der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Schließungen der Schulund Kindertagesstätten eine Zählung der Verkehrsstärke ein verfälschtes Ergebnis erbracht hätte, wurde durch die Straßenverkehrsbehörde am 07.06.2021 eine Zählung durchgeführt – zu diesem Zeitpunkt war der Kindertagesstätten- und Schulbetrieb gegeben.

Die Zählung wurde zwischen 7.33 Uhr und 8.33 Uhr durchgeführt und ergab einen Wert von 523 Kraftfahrzeugen und 37 Personen, die in dieser Zeit die Straße befuhren / überquerten. Die so festgestellten Zahlen erfüllen demnach nicht die durch die Richtlinie vorgegebenen Werte hinsichtlich der Personenzahl.

Örtliche Voraussetzungen:

Für die Anlage eines Fußgängerüberwegs sind ferner die in der Richtlinie vorgegebenen Sichtweiten einzuhalten.

Diese Betragen bei der vorgegebenen Geschwindigkeit von 30 Km/h im Bereich des Tegut für die Erkennbarkeit des Überwegs 50 Meter; für die Sichtweite von und auf die Wartefläche des Fußgängerüberwegs 30 Meter.

Aufgrund der gegebenen Bushaltestellen im Bereich des Tegut ist nach der R-FGÜ ferner zu beachten, dass, so Fußgängerüberwege in der Nähe bzw. an Bushaltestellen angelegt werden sollen und Busse auf der Fahrbahn halten (wie gegeben) die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nur dann zulässig, wenn

- a) das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z.B. durch eine Mittelinsel **und**
- b) die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls an dem Fußgängerüberweg liegt.

Diese Voraussetzungen sind im Bereich der Bushaltestelle Lenzhahner Weg derzeit nicht gegeben.

Allg. Voraussetzungen:

Im Grundgedanken dient der Fußgängerüberweg dazu, Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn zu sichern. Dies ist bei der Einrichtung des Überwegs zu berücksichtigen und erscheint bedenklich, so der Fußgängerüberweg in eine bestehende Einfahrt/Ausfahrt mündet/beginnt (so auch bereits die Fachaufsicht des Rheingau Taunus Kreises zur selben Anfrage für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in dem Bereich vom 26.9.2014 sowie Polizei Idstein vom 13.05.2014, die von einer dadurch erhöhten Verkehrsgefährdung ausgehen).

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes und der benannten behördlichen Einschätzung

VM/0044/2021-2026 Seite 2 von 3

erscheint nach bisherigem Kenntnisstand und unter den gegebenen baulichen Verhältnissen die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (in Anlehnung an die Prüfung und Empfehlung der Polizei und des Kreises von 2014) nicht geeignet, um eine sichere Querung der Straße zu gewährleisten - so der Fußgängerüberweg in den Parkplatz des Tegut führt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Einrichtung eines Fußgängerüberweges nach Durchführung baulicher Arbeiten wird auf die Niederschrift der 120. Sitzung des Gemeindevorstands vom 31. März 2014 verwiesen und insofern die Kenntnis des Gemeindevorstands vorausgesetzt, dass nach Prüfung und Einschätzung der Verwaltung (Bauabteilung vom 25.03.2014) ein Fußgängerüberweg baulich machbar eingerichtet werden könnte.

Weitere Vorgehensweise:

Pandemiebedingt konnte in den letzten 2 Jahren keine Verkehrsschau im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

Aufgrund der nunmehr etwas entspannten Pandemiesituation ist für das 4te Quartal eine Verkehrsschau im Gemeindegebiet vorgesehen, zur der Vertreter der Fachaufsicht, Polizei, Hessen Mobil etc. eingeladen und straßenrechtliche Problemstellungen erörtert werden. Hierbei werden auch die Themen der Fußgängerüberwege (insb. auch in der Austraße und Lenzhahner Weg) Gegenstand sein – auch im Rahmen einer Ortsbegehung.

Nach Stellungnahme der einzelnen Vertreter ist sodann zu entscheiden ob und an welcher Stelle ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann bzw. auch, ob sich die durch die Bauabteilung der Verwaltung seinerzeit aufgezeigten baulichen Veränderungen des Bereiches als probates Mittel darstellen, einen Fußgängerüberweg zu realisieren.

Steffen Lauber Fachbereichsleiter II

Anlagen:

ohne

VM/0044/2021-2026 Seite 3 von 3